Gemeinde Oberammergau



Informationspflichten bei einer Erhebung von Daten bei der betroffenen Person Art. 13 DSGVO

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit dem Standesamtswesen

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die

Gemeinde Oberammergau, Ludwig-Thoma-Str. 10, 82487 Oberammergau, E-Mail: info@gemeinde-oberammergau.de, Tel.: 08822/32-0

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Dienstliche Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer des behördlichen Datenschutzbeauftragten.

datenschutz@gemeinde-oberammergau.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

4a) Zwecke der Verarbeitung:

Eheschließungen (§§ 13 ff., 34 PStG)

Lebenspartnerschaften (§§ 17, 35 PStG)

Umwandlungen von Lebenspartnerschaften in Ehen (§ 17a PStG i. V. m. § 15 PStG)

Geburten (§§ 18 ff., 36 PStG)

Sterbefälle (§§ 28 ff., 36 PStG)

Namensrechtliche Erklärung (§§ 41 ff. PStG)

Sonstige Zwecke nach dem PStG

Führung und Fortführung der Personenstandsregister nach §§ 3 ff. PStG einschließlich Altregister (Personenstandsbücher) nach § 76 PStG

Führung der Sammelakten nach	86	PStG und	\$ 22 PStV
------------------------------	----	----------	------------

Benutzung der Personenstandsregister nach §§ 61 ff. PStG

Ausstellung von Bescheinigungen

Kirchenaustritt (Art. 3 Abs. 4 KirchStG)

4b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

s. o.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

Im Zuständigkeitsbereich des Standesamts geborene Personen sowie deren Eltern und die anzeigende Person

Personen, die im Zuständigkeitsbereich des Standesamts ihre Ehe angemeldet, geheiratet Lebenspartnerschaft begründet haben sowie Trauzeugen

Im Zuständigkeitsbereich des Standesamts verstorbene Personen, deren Ehegatte oder Le und die den Sterbefall anzeigende Person sowie weitere in der Sterbefallanzeige benannte

Personen, die die Benutzung der Personenstandsregister beantragen

Personen, die im Zuständigkeitsbereich des Standesamts aus der Kirche ausgetreten sind

Bei allen Beurkundungen der Standesbeamte

Übersetzer bzw. Dolmetscher

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es ist geplant, Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland/eine internationale Organisation zu übermitteln:

Mitteilungen aus Anlass einer Beurkundung im Geburtenregister:	
1	Abs. 3
I	StV
Eheregister:	
§ 58 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4, Abs. 2 Nrn. 1 bis 3,	bs. 3 Nrn. 1
und 2 Abs. 4 Nr. 1 PStV	
 Lebenspartnerschaftsregister: 	
§ 59 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 Nrn. 1 bis 3,	bs. 4 Nr. 1
PStV	
Sterberegister:	
§ 60 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4, Abs. 2 Nrn. 1 bi	3 PStV
- Mitteilung aus Anlass einer Eheanmeldung:	
	 Geburtenregister: § 57 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 Nrn. 1 und Nr. 1, Abs. 4 Nrn. 1 bis 3, Abs. 5 Nrn. 1 bis 5 Eheregister: § 58 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4, Abs. 2 Nrn. 1 bis 3, und 2 Abs. 4 Nr. 1 PStV Lebenspartnerschaftsregister: § 59 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 Nrn. 1 bis 3, PStV Sterberegister: § 60 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4, Abs. 2 Nrn. 1 bis

	 § 28 Abs. 3 PStV Mitteilung aus Anlass einer Vaterschafts- bzw. Mutterschaftsanerkennung: § 44 Abs. 3 PStG Mitteilung aus Anlass einer Berichtigung (Übereinkobetreffend die Entscheidungen über die Berichtigun Einträgen in Personenstandsregistern (Zivilstandsre 10.09.1964 Mitteilung aus Anlass einer Namenserklärung (Persnicht im Inland): Erklärung zur Namensführung von Ehegatte § 41 Abs. 2 PStG, § 62 Abs. 1 Nr. 1 PStV i. Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 PStV Erklärung zur Namensführung von Lebenspi § 42 Abs. 2 PStG, § 62 Abs. 1 Nr. 1 PStV i. Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 PStV Erklärung zur Namensangleichung: § 43 Abs. 2 PStG, § 62 Abs. 1 Nr. 1 PStV i. Abs. 4 Nrn. 2 bis 3 PStV Erklärung zur Namensführung des Kindes: § 45 Abs. 2 PStG, § 62 Abs. 1 Nr. 1 PStV i. Abs. 4 Nr. 2 PStV Erklärung zur Vornamenssortierung: § 45a Abs. 3 PStG, § 62 Abs. 1 Nr. 1 PStV i. Abs. 4 Nr. 2 PStV 	men /on ster) vom enstandsfall m. § 58 nern: m. § 59 m. § 57 m. § 57
Meldebehörde	- Mitteilungen aus Anlass einer Beurkundung im Geburtenregister: § 57 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 2, Abs. 5 Nr. 6 PStV Eheregister: § 58 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 Nr. 3, PStV Lebenspartnerschaftsregister: § 59 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3, Abs. Sterberegister: § 60 Abs. 1 Nr. 5 PStV Mitteilungen über den Kirchenaustritt (Art. 5 BayDS Mitteilung aus Anlass einer Namenserklärung (Pers nicht im Inland): Erklärung zur Namensführung von Ehegatte § 62 Abs. 1 Nr. 1 PStV i. V. m.§ 58 Abs. 2 N Erklärung zur Namensführung von Lebenspaß 62 Abs. 1 Nr. 1 PStV i. V. m.§ 59 Abs. 2 N Erklärung zur Namensangleichung: § 62 Abs. 1 Nr. 1 PStV i. V. m.§ 57 Abs. 4 N Erklärung zur Namensführung des Kindes: § 62 Abs. 1 Nr. 1 PStV i. V. m.§ 57 Abs. 4 N Erklärung zur Namensführung des Kindes: § 62 Abs. 1 Nr. 1 PStV i. V. m.§ 57 Abs. 4 N Erklärung zur Vornamenssortierung:	os. 4 Nr. 4, os. 4 Nr. 2 Nr. 2 PStV enstandsfall 4 PStV nern: 4 PStV 4 PStV 4 PStV

	§ 62 Abs. 1 Nr. 1 PStV i. V. m.§ 57 Abs. 4 N	4 PStV
Familiengericht	 Mitteilungen aus Anlass einer Beurkundung im Geburtenregister: § 57 Abs. 1 Nrn. 4 und 6 PStV Eheregister: § 58 Abs. 1 Nr. 6 PStV Sterberegister: § 60 Abs. 1 Nr. 6 PStV 	
Jugendamt	 Mitteilungen aus Anlass einer Beurkundung im Geburtenregister: § 57 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 Nr. 4 PStV Sterberegister: § 60 Abs. 1 Nr. 7 PStV 	
Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben	- Mitteilungen aus Anlass einer Beurkundung im Geb (§ 57 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 4 Nr. 5 PStV)	tenregister
Finanzamt	 Mitteilungen aus Anlass einer Beurkundung im Eheregister § 58 Abs. 4 Nr. 3 PStV Lebenspartnerschaftsregister § 59 Abs. 4 Nr. 3 PStV Sterberegister: § 60 Abs. 1 Nr. 8 PStV Mitteilungen über den Kirchenaustritt (Art. 5 BayDS 	
Bundesnotarkammer	 Mitteilungen aus Anlass einer Beurkundung im Eheregister § 58 Abs. 4 Nr. 4 PStV Lebenspartnerschaftsregister § 59 Abs. 4 Nr. 4 PStV Sterberegister § 60 Abs. 1 Nr. 9, Abs. 2 Nr. 4 PStV 	
Gesundheitsbehörde	- Mitteilungen aus Anlass einer Beurkundung im Ster (§ 60 Abs. 1 Nr. 3 PStV)	register
Statistisches Landesamt	- Mitteilungen aus Anlass einer Beurkundung im	
Personen, Unternehmen	- Erteilung von Personenstandsurkunden und Auskür Registereinträgen, Gewährung von Einsichtnahmer Registereinträge sowie Erteilung von Auskünften au	en aus

		1
	Sammelakten und Gewährung von Einsichtnahmen Sammelakten (§§ 62 bis 64 PStG)	
Behörden und Gerichte	- Erteilung von Personenstandsurkunden, Auskunft a Einsicht in einen Registereintrag sowie Durchsicht r Registereinträge, Auskunft aus den und Einsicht in Sammelakten nach § 65 Abs. 1 PStG	einem oder hrerer
Religionsgemeinschaften, die Körperschaft des öffentlichen Rechts sind	 Erteilung von Personenstandsurkunden und Auskür Personenstandsregister (§ 65 Abs. 2 PStG) Mitteilungen über den Kirchenaustritt (Art. 5 BayDS 	e aus einem
Hochschulen und andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben	- Auskunft aus einem oder Einsicht in ein Personenst sowie Durchsicht von Personenstandsregistern (§ 6	ds-register PStG)
Landesjustizverwaltung	 Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses (§ 12 Abs. 3 PStG) Antrag auf Anerkennung einer Entscheidung in Ehe § 107 FamFG 	chen nach
Ausländerbehörde	 Anfrage nach § 34 PStV, ob das geborene Kind die Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 StAG erworbe Mitteilung nach § 1597a Abs. 2 BGB (Verdacht auf missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft) 	eutsche nat
Regierung von Mittelfranken	- Mitteilung von aufhebbaren Ehen Art. 5 BayDSG	
Zeugenschutzdienststelle	- Mitteilungen bei Antrag auf Benutzung eines Personenstandsregisters (§ 64 Abs. 2 Satz 3 PStG)	
Nachlassgericht	- Mitteilung bei Beurkundung eines Sterbefalls (Art. 3	AGGVG)
Ausländisches Standesamt (Drittland, siehe 6.)	Entsprechend internationalen Regelungen	
Botschaften und Konsulate (Drittland, siehe 6.)	Entsprechend internationalen Regelungen	

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Geburtenregister - dauerhafte Aufbewahrung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 PStG, nach Ablauf © Fortführungsfrist von 110 Jahren sind sie dem Archiv anzubieten (§§ 5 Abs. 5 Nr. 2 und 7 Å Eheregister - dauerhafte Aufbewahrung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 PStG, nach Ablauf der Forton 80 Jahren sind sie dem Archiv anzubieten (§§ 5 Abs. 5 Nr. 1 und 7 Abs. 3 PStG Lebenspartnerschaftsregister - dauerhafte Aufbewahrung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 PStG, r Fortführungsfrist von 80 Jahren sind sie dem Archiv anzubieten (§§ 5 Abs. 5 Nr. 1 und 7 Abs. 2 Satz 1 PStG, nach Ablauf der

. 3 PStG

ührungsfrist

h Ablauf der 3 PStG

Fortführungsfrist von 30 Jahren sind sie dem Archiv anzubieten (§ 5 Abs. 5	Nr. 3 und 7 Abs
Sammelakten sind nicht dauerhaft aufzubewahren (§ 7 Abs. 2 Satz 2 PStG) jeweiligen Fortführungsfrist (siehe lfd. Nrn. 1 bis 4) dem Archiv anzubieten. Varchiv nicht übernommen, sind sie zu löschen.	
allgemeine Akten Jahre [kommunalrechtliche Regelung, siehe auch Art. 6 Abs. 1 Satz 2, 13 BayArchivG]	3 Abs. 1
Erklärungen zum Kirchenaustritt Jahre [kommunalrechtliche Regelung, siehe auch Art. 6 Abs. 1 Satz 2, 13 BayArchivG]	3 Abs. 1
Protokolldaten 4 Jahre, nach Ablauf des Jahres, in dem der Zugriff erfolgt ist (Art. 7a Abs. 3	3 Satz 3 AGPSt

PStG

plauf der nelakten vom

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch das Standesamt der Gemeinde Oberammergau durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die

Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben.
Diese Verpflichtung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 DSGVO.
Das Standesamt der Gemeinde Oberammergau benötigt Ihre Daten, um die gesetzlichen Aufgaben des Standesamts zu erfüllen, um die Personenstandsregister für die Ausstellung personenstandsrechtlicher Urkunden oder Auskünfte zu nutzen und um personenstandsrechtliche Erklärungen aufnehmen und Bescheinigungen ausstellen zu können.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben,

- kann Ihr Anliegen nicht bearbeitet werden
- kann nach § 69 PStG ein Zwangsgeld festgesetzt bzw. gemäß § 70 PStG ein Bußgeld verhängt werden.

11. 8	sonaertaii	: intormatio	onspriicht tu	ır den Fall	einer spat	eren zweck	anaerung	3